



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
BETRIEBSLEITUNG

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Pf. 10 50 29 · 70044 Stuttgart

Per E-Mail

Stuttgart 12.05.2021

[REDACTED]

Herrn

[REDACTED]

 **Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 08.04.2021**

Sehr geehrte(r)

[REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 08.04.2021 ergeht folgender

B e s c h e i d

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 08.04.2021 stellten Sie einen „Antrag auf eine Auflistung der Flurstücke mit Katasterangaben, bei denen dem Land ein Aneignungsrecht nach §928 BGB zusteht“.

II.

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Ein Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks steht gemäß § 928 Abs. 2 S. 1 BGB dem Fiskus des Landes zu, in dem das Grundstück liegt. Die begehrte Auskunft umfasst mithin die Zusammenstellung aller herrenlosen Grundstücke in allen Grundbüchern des Landes Baden-Württemberg.

Mangels Verpflichtung und allgemeiner Notwendigkeit ist das Grundbuchamt nicht verpflichtet, Listen herrenloser Grundstücke zu führen. Ein Anspruch auf entsprechende Listenerstellung besteht nicht;

Wilsch, in: BeckOK GBO, 41. Edition, Stand: 01.02.2021, § 12 Rn. 63.

Darüber hinaus handelt es sich um eine umfassende Einsicht in die Grundbücher. Eine Einsichtnahme in das Grundbuch ist gemäß § 12 Abs. 1 GBO jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Darlegung des berechtigten Interesses bedeutet *„einen nachvollziehbaren Vortrag von Tatsachen in der Weise, dass dem Grundbuchamt daraus die Überzeugung von der Berechtigung des geltend gemachten Interesses verschafft wird, denn es hat in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob durch die Einsichtnahme das schutzwürdige Interesse der Eingetragenen verletzt werden könnte“*;

Wilsch, in: BeckOK GBO, 41. Edition, Stand: 01.02.2021, § 12 Rn. 7 mwN.

Wie aus dem obigen Zitat ersichtlich, obliegt es dem jeweiligen Grundbuchamt, in eigener Zuständigkeit das berechtigte Interesse zu prüfen. Der Landesbetrieb für Vermögen und Bau ist hierfür nicht zuständig.

Auch eine Abschrift aus dem Grundbuch kann gemäß § 12 Abs. 2 GBO nur gefordert werden, soweit dem Antragsteller die Einsicht in das Grundbuch gestattet ist. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Sofern Sie auf der Grundlage verschiedener Informationsfreiheitsnormen Einsicht in Informationen aus dem Grundbuch beantragten, ist auf den Vorrang der Regelung des § 12 GBO zu verweisen.

Die begehrte Auskunft kann daher nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart - zu erheben.

gez.

